

Garagen-/Stellplatzmietvertrag

Zwischen

[Redacted]

- Vermieter -

und

[Redacted]

- Mieter -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Vermietet wird

die Garage

der Stellplatz

in

[Redacted]

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt am [Redacted].
2. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder Partei spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.
 Das Mietverhältnis endet am [Redacted].
3. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so verlängert sich das Mietverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit. § 545 BGB wird abbedungen.

§ 3 Mietzins

1. Die Miete beträgt monatlich [Redacted] €.
2. Der Mieter bezahlt daneben monatlich auf Betriebskosten im Sinne von § 2 BetrKV zusätzlich wie folgt:
 Pauschalbetrag auf Betriebskosten in Höhe von [Redacted].

Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von [REDACTED].

Die Abschlagszahlungen auf Betriebskosten werden nach Ablauf des jährlichen Abrechnungszeitraumes abgerechnet. Für Art und Umfang der Betriebskosten sind die § 1ff. BetrKV in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die monatlichen Vorauszahlungen können nach Abrechnung über eine Betriebskostenabrechnungsperiode angemessen erhöht werden. Die Anpassung kann in Textform mitgeteilt werden.

3. Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats an den Vermieter durch Überweisung auf folgendes Konto zu bezahlen:

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

4. Der Vermieter ist berechtigt, die Miete angemessen entsprechend der für vergleichbare Garagen bzw. Stellplätze vereinbarten Miete zu erhöhen. Das Verfahren nach §§ 558ff. BGB muss nicht eingehalten werden.

§ 4 Nutzungszweck

1. Das Mietobjekt darf ausschließlich zum Einstellen von mit Benzin oder Dieselmotoren betriebenen Kraftfahrzeugen benutzt werden.
- Das Einstellen von Elektrofahrzeugen ist gestattet.
- Das Einstellen von Fahrrädern ist gestattet.
2. Das Abstellen anderer Fahrzeuge oder Gegenstände, auch Reifen oder Kraftfahrzeugzubehör, ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
3. Soweit das Mietobjekt vom Geltungsbereich einer Garagen- oder Stellplatzordnung, sei diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur (einschließlich durch WEG erlassener Ordnungen) erfasst ist, so ist der Gebrauch des Mietobjektes auch durch den Mieter unbeschadet der Abs. 1 und 2 nur nach deren Maßgabe zulässig.

§ 5 Selbständigkeit

Die Vermietung dieses Mietobjektes ist von der Vermietung einer Wohnung im gleichen oder einem anderen Anwesen rechtlich und tatsächlich unabhängig.

§ 6 Instandhaltung

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt regelmäßig zu säubern und pfleglich zu behandeln.
2. Für Beschädigungen haftet der Mieter, soweit sie von ihm oder von ihm beauftragten Personen oder Personen, denen er den Gebrauch an der Mietsache überlassen hat, schuldhaft verursacht werden.

§ 7 Untervermietung

1. Der Mieter darf das Mietobjekt nur mit Erlaubnis des Vermieters einem Dritten ganz oder teilweise zum Gebrauch überlassen, insbesondere untervermieten.
2. Eine erteilte Erlaubnis kann der Vermieter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen.

§ 8 Personenmehrheit

Mehrere Personen als Mieter haften für Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.

§ 9 Nebenabreden

1. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 Sonstiges

_____, den _____

(Vermieter)

_____, den _____

(Mieter)